

Nach mündlicher Verhandlung hat das AG durch den angefochtenen Beschl. dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in vollem Umfang entsprochen und ergänzend dem AGg untersagt, sich dem Grundstück B.-str. auf mehr als 50 Meter zu nähern. Die antragsgemäß erfolgte Androhung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, ist auf das Annäherungsverbot erstreckt worden. Diese ergänzenden Anordnungen hat das AG mit der Anwendung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gewaltschutzgesetzes begründet. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschl. verwiesen.

Gegen diesen Beschl. richtet sich die Beschwerde des AGg, der das AG nicht abgeholfen hat.

II. Die Beschwerde ist in formeller Hinsicht unbedenklich, insbesondere gem. §§ 621g S. 2, 620c S. 1 ZPO statthaft, da das AG nach mündlicher Verhandlung über einen Antrag auf Zuweisung der Ehemwohnung entschieden hat.

In der Sache bleibt das Rechtsmittel ohne Erfolg, weil die angefochtene Entscheidung im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

1. Allerdings hat das AG seine Entscheidung zu Unrecht auf das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gestützt.

Die formelle Grundlage für den Erlass einer einstweiligen Anordnung in diesem Rahmen ergibt sich nicht unmittelbar aus § 621g ZPO. Anders als im Zusammenhang mit Ehesachen – dort geregelt in § 620 Nr. 9 ZPO – sieht die Zivilprozessordnung für selbständige Verfahren nach dem GewSchG den Erlass einstweiliger Anordnungen unmittelbar nicht vor, im Katalog des § 621g ZPO sind diese Verfahren nicht enthalten. Vielmehr ergibt sich die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes aus § 64b Abs. 3 FGG, welche Vorschrift dann allerdings wieder auf die entsprechende Geltung der §§ 620a bis 620g ZPO verweist. Erforderlich ist danach in formeller Hinsicht ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nach dem GewSchG, was wiederum einen dahin gehenden Antrag der betroffenen Partei voraussetzt, § 1 GewSchG. Ein Antrag ist weiterhin für den Erlass der einstweiligen Anordnung als solcher erforderlich. Im vorliegenden Fall gibt es aber weder ein entsprechendes Hauptsacheverfahren noch – insoweit – einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Soweit das AG in diesem Zusammenhang meint, „in Erweiterung des Antrags“ Maßnahmen nach dem GewSchG ergreifen zu können, wird verkannt, dass einstweilige Anordnungen in selbständigen Familiensachen nur hinsichtlich des gleichen Verfahrensgegenstandes wie das Hauptsacheverfahren erlassen werden dürfen (vgl. *Zöllner/Philippi*, Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2002, Rn. 2 zu § 621g).

Abgesehen von diesen formellen Bedenken sind aber auch die materiellen Voraussetzungen für Maßnahmen nach dem GewSchG nicht gegeben. Das AG hat weder einen Angriff des AGg im Sinne von § 1 Abs. 1 GewSchG – einen zeitnahen Angriff behauptet die ASt selbst nicht – noch eine Drohung im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GewSchG festgestellt; auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GewSchG sind nicht gegeben.

2. Die vorstehenden Erwägungen führen indes nicht zum Erfolg der Beschwerde, weil die getroffenen Anordnungen allein schon im Rahmen des Wohnungszuweisungsverfahrens nach §§ 1361b Abs. 1 BGB, 15, 18a HausratsVO, 621g, 621 Abs. 1 Nr. 7, 890, 892 ZPO gerechtfertigt sind.

Wenn auch – wie von der Beschwerde gerügt – einzelne Formulierungen aus der Begründung des angefochtenen Beschl. zweifelhaft erscheinen, so hat das AG doch im Kern zutreffend darauf abgestellt, dass bei der beabsichtigten vorübergehenden Rückkehr des AGg auf das Grundstück erhebliche Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten drohen. Andererseits erscheinen auch dem Senat die von dem AGg vorgebrachten Gründe für seinen Wunsch nach vorübergehender Rückkehr wenig überzeugend, wes-

wegen die Schlussfolgerung des AG, der AGg sei tatsächlich nur auf Provokation und die Herbeiführung von Konfliktsituationen aus, nahe liegt. Die Voraussetzung der „unbilligen Härte“ im Sinne von § 1361b Abs. 1 BGB (nach der Reform dieser Vorschrift bedarf es nicht mehr einer „schweren“ Härte) ist daher nach der erforderlichen vorläufigen Prüfung im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegeben.

Nach § 15 HausratsVO – die Vorschrift gilt gem. § 18a HausratsVO auch für Entscheidungen nach § 1361b BGB – hat das Gericht die für die Durchführung einer Wohnungszuweisung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dazu kann auch das Verbot an einen Ehegatten gehören, die Wohnung wieder zu betreten (*Schwab*, Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt, FamRZ 1999, 1317 ff. [1322]; OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 1185). Ebenso ist das Verbot, sich der Ehemwohnung auf eine bestimmte Distanz hin zu nähern, noch von § 1361b BGB gedeckt (*Schwab*, a.a.O.)

Mitgeteilt von Vors. Richter am Oberlandesgericht  
*Dr. Büttner*, Köln

*Ann. der Red.:* Zur neuen Regelung des § 621g ZPO werden weitere Entscheidungen im Folgenden unter „Rechtsprechung kompakt“ mitgeteilt.

## Rechtsprechung kompakt

• Das im Rahmen der **Frage einer Auswirkung der Insolvenzordnung auf das Unterhaltsrecht** in FF 2002, 145 mitgeteilte und in FamRZ 2002, 896 abgedruckte Urteil des AG Nordenham ist nach Rücknahme der Berufung am 12.8.2002 rechtskräftig geworden.

Zur Thematik vgl. nunmehr auch *Hauß*, Wege aus der Mangelfallberechnung – Verbraucherinsolvenz und Unterhalt, MDR 2002, 1163 ff. (mit zahlreichen Gründen für eine Unzumutbarkeit des Insolvenzverfahrens), und *Melchers/Hauß*, Unterhalt und Verbraucherinsolvenz, 1. Aufl.

• In die Insolvenzmasse fallen die im Zeitpunkt der **Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens** über das Vermögen des Unterhalts-Schuldners rückständigen **Unterhaltsansprüche** (einschließlich des Unterhalts für den in diesem Zeitpunkt laufenden Monat); Unterhaltsansprüche für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens gehören dagegen nicht zu den Insolvenzforderungen und können unabhängig vom Insolvenzverfahren eingeklagt werden. Soweit in einem Rechtsstreit auch Unterhaltsrückstände geltend gemacht werden, wird das Verfahren auf Grund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 240 S. 1 ZPO nur bezüglich der Rückstände unterbrochen; das auf künftigen Unterhalt bezogene Verfahren wird nicht unterbrochen, insoweit kann daher durch Teilurteil entschieden werden (OLGR Koblenz 2002, 386).

• Da der Splittingvorteil einer neuen Ehe unterhaltspflichtiges – im Falle der Unterlassung einer zumutbaren Nutzung des Vorteils fiktiv anzurechnendes – Einkommen ist, bietet die **Wiederverheiratung** eines Unterhaltsschuldners eine hinreichende Grundlage für einen erneuten **Auskunftsanspruch vor Ablauf von zwei Jahren** nach § 1605 Abs. 2 BGB (OLG Brandenburg, Beschl. v. 30. 10. 2002 – 15 WF 273/02 –)

• Im Anschluss an das OLG München (FamRZ 1998, 824) ist das OLG Koblenz (OLGR 2002, 323) der Auffassung, dass der sich zu Lasten des barunterhaltspflichtigen Elternteils ergebende Tabellen-Unterhalt nicht um einen **Wohnvorteil des Kindes** zu kürzen ist, wenn dieser Elternteil Zin-

sen und Tilgung für das Familieneigenheim erbringt, in dem das Kind lebt; der angemessene Ausgleich werde dadurch bewirkt, dass die Hausbelastungen bei der Errechnung des bereinigten Nettoeinkommens, nach dem sich der Kindesunterhalt bemesse, in der Regel voll berücksichtigt werden.

A.A.: OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 1049, 1053: Bereinigung des Einkommens um die Hauslasten und – zusätzlich – Ermäßigung des Tabellen-Unterhalts um den Wert des Wohnvorteils des Kindes in Höhe eines – innerhalb der Einkommensgruppen unterschiedlichen – maßvollen Anteils des Tabellen-Bedarfsatzes, Kürzung der Hauslasten um den Betrag des Wohnvorteils des Kindes.

- Die **Rente**, die ein geschiedener unterhaltsberechtigter Ehegatte aus einer mit seinem **Altersvorsorgeunterhalt erworbenen privaten Altersversorgung** bezieht, ist **Surrogat** des eheprägenden Einkommens und daher bei der Bestimmung des Bedarfs dieses Ehegatten zu berücksichtigen (OLG München, Urt. v. 23.4.2002 – 4 UF 382/01 –).

- Was auch zu bedenken ist: Wenn die Parteien in einem **Vergleich** über naheheglichen Unterhalt den **Wohnvorteil**, den sie aus der Nutzung des gemeinsamen Hauses gezogen haben, **unberücksichtigt** gelassen haben, kann in einem späteren Abänderungsverfahren eine an die Stelle des früheren Wohnvorteils getretene Einkommensquelle (Nutzungen aus dem zwischen den Parteien aufgeteilten Erlös aus dem Hausverkauf) auf die Unterhaltsberechnung (Bedarfsbestimmung und Bedarfsminderung) keine Auswirkungen haben (OLG München, Urt. v. 23.4.2002 – 4 UF 382/01 –).

- Dem **Zugewinnausgleich** unterliegt das in der Ehe erworbene unverfallbare Anrecht eines Ehegatten auf einen ihm von seinem Arbeitgeber als **Alterskapital** zugesagten Einmalbetrag; das System des Versorgungsausgleichs ist auf den Ausgleich wiederkehrender Versorgungsleistungen zugeschnitten und passt nicht auf den Ausgleich von Kapitalleistungen (BGH FuR 2002, 501). In der Entscheidung gibt der BGH auch Hinweise für die Art und Weise der stichtagsbezogenen Bewertung eines Rechts auf Alterskapital.

- Zum **Umgangsrecht** sei auf folgende Entscheidungen hingewiesen:

Allein der Umstand, dass der Vater aus dem Ausland (hier: Nigeria) stammt, dort über enge Beziehungen verfügt und wiederholt – auch längere – Reisen dorthin unternommen hat, reicht zur Annahme einer **konkreten Entführungsgefahr** nicht aus, zumal wenn der Vater seit vielen Jahren seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat (OLGR Saarbrücken 2002, 341). Den Entführungsängsten der Mutter hatte das Familiengericht im Übrigen u.a. dadurch Rechnung getragen, dass das Kind dem Vater (mit dessen Einverständnis) zu Besuchszwecken nur Zug um Zug gegen Aushängung seines Passes von der Mutter überlassen werden musste. Zu einem weiteren Fall einer verneinten konkreten Entführungsgefahr beim Umgang eines Vaters türkischer Staatsangehörigkeit vgl. OLG Hamm FamRZ 2002, 1585.

Über den **Umgang** des Vaters mit seinem sieben Jahre alten Kind in **Gegenwart des Mischlingshundes „Tessa“** hatte das KG Berlin (FPR 2002, 569) zu entscheiden. Die allein sorgeberechtigte Mutter hielt „Tessa“ auf Grund der Beurteilung einer Amtstierärztin, wonach der Hund eindeutig unter die Berliner KampfhundeVO vom 4.7.2000 falle, für einen gefährlichen Hund und hatte deshalb einen Umgang in Gegenwart des Hundes untersagt; das Familiengericht hatte den Umgang zwischen Vater und Kind nur in Abwesenheit von „Tessa“ gestattet. Das KG Berlin hat diese Regelung bestätigt und u.a. ausgeführt: Im Rahmen einer Entscheidung über das Umgangsrecht (§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB) seien nach § 1697 a BGB die tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie die berechtigten Interessen der Beteiligten und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Bei der Frage, ob der Vater seinen Umgang in Gegenwart des Hundes ausüben dürfe, sei allein die Entscheidung

der Mutter maßgeblich, soweit und solange sich ihre Entscheidung am Kindeswohl orientiere und nicht rechtsmissbräuchlich sei. Dies sei der Fall, da durch die vom Vater vorgelegten Unterlagen (Privatgutachten einer Sachverständigen für die Zuordnung von Hunderassen und Bescheinigung eines Amtstierarztes) nicht geklärt sei, dass der Hund nicht gefährlich ist. Die Klärung dieser Frage sei grundsätzlich Sache des umgangsberechtigten Elternteils; „Aufgabe eines Umgangsregelungsverfahrens“ sei es nicht, „Streitfragen um Hunderassenzuordnungen zwischen den Beteiligten auszuräumen.“

- Die **Überziehung der Umgangsdauer** um vier Tage wegen eines mit den Kindern verbrachten Urlaubs durch den (mit-)sorgeberechtigten Elternteil stellt kein Entziehen bzw. Vorenthalten im Sinne von § 235 StGB dar (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21. 8. 2002 – 1 Ws 240/02 –). Aber: Ein zivilrechtlicher Verstoß gegen das allgemeine Rechtsprinzip aus § 1697 a BGB ist allemal gegeben; daher: keine Nachahmung! Zu § 235 StGB n.F. vgl. *Caspary*, Strafrechtliche Aspekte der Kindesentführung, FPR 2001, 215.

- Seit dem 1.1.2002 gilt für **bestimmte isolierte familiengerichtliche Verfahren** die auf Grund von Art. 4 Nr. 7 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11.12.2001 (BGBl. I 2001, 3513) **neu eingefügte Vorschrift des § 621 g ZPO:**

„Ist ein Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 (*Sorgerecht*), 2 (*Umgang*), 3 (*Herausgabe eines Kindes*) oder 7 (*Ehewohnung und Hausrat*) anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren eingereicht, kann das Gericht auf Antrag Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung treffen. Die §§ 620 a bis 620 g gelten entsprechend.“

Wird in einem isolierten **Verfahren über die elterliche Sorge** (§ 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) nach § 621 g S. 1 ZPO eine von der gesetzlichen Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 1626 Abs. 1 BGB) abweichende **einstweilige Anordnung** auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen, findet gegen die einstweilige Anordnung gemäß §§ 621 g S. 2, 620 c S. 1 ZPO die **sofortige Beschwerde** statt (Notfrist von zwei Wochen, § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO, vgl. OLG Naumburg JMBl ST 2002, 281 – Begründung der Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist, §§ 621 g S. 2, 620 d S. 1 ZPO). Eine Regelung der elterlichen Sorge im Sinne von § 620 c S. 1 ZPO ist dabei nicht nur dann gegeben, wenn die einstweilige Anordnung die elterliche Sorge insgesamt regelt, sondern auch dann, wenn in der einstweiligen Anordnung nur über Teilbereiche der elterlichen Sorge (hier: das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Bestimmung der Schule) entschieden wird (KG Berlin, Beschl. v. 2.10.2002 – 3 WF 356/02 –; übereinstimmend mit der bisherigen Rechtsprechung zu unmittelbar § 620 c S. 1 ZPO, vgl. die Nachw. bei *Zöller/Philippi*, ZPO, 23. Aufl., § 620 c ZPO Rn. 4).

Einstweilige Anordnungsverfahren im Sinne von § 621 g ZPO gelten nach § 41 Abs. 1 S. 1 d) BRAGO (= Art. 9 Nr. 2 a) aa) des o.a. Gesetzes vom 11.12.2001, in Kraft seit dem 1.1.2002) als **besondere Angelegenheit**. Prozesskostenhilfe muss für diese Verfahren gesondert beantragt und bewilligt werden (OLG Naumburg, Beschl. v. 22.5.2002 – 14 WF 101/02 – juris Rechtsprechung: Nr. KORE 417932002).

- Generell ist von einem fachkundigen Berater zu erwarten, dass er **Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt** laufend verfolgt. Mindestens müssen **aktuelle Informationen** in Presse und Fachpresse **über Gesetzesänderungen** beachtet werden (BFH, Beschl. v. 28. 6. 2002 – IV B 72/01 – 74/01 – juris Rechtsprechung: Nr. STRE 200250845).

Richter am Amtsgericht a.D. *Dieter Miesen*